Beschlussvorlage 2019/356	Referat	Finanzreferat
	Abteilung	Abt. 20, Finanzreferat
	Verfasser(in)	Finanzreferat

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Stadtrat	**19.09.2019**	**öffentlich**

Erhebung der Kreisumlage 2019 im Landkreis Aichach-Friedberg; Rückmeldung 2019 und Festlegung der künftigen städtischen Verfahrensregeln zum Erlass des Umlagebescheides

Beschlussvorschlag:

Zur Anfrage des Landkreises Aichach-Friedberg zur Sicherung der finanziellen Mindestausstattung der Gemeinden im Haushaltsjahr 2019 wird folgende städtische Rückantwort gegeben:

- Eine dauerhafte strukturelle Unterfinanzierung besteht nicht.
- Die Gemeinde möchte vor Erlass der Kreisumlagebescheide angehört werden.

Solange die gesetzlich vorgeschriebene Sollzuführung gem. § 22 Abs. 1 Sätze 2 und 3 KommHV-Kameralistik planmäßig im jeweiligen Haushaltsjahr veranschlagt werden kann, wird die Verwaltung ermächtigt, auch künftig die Anfrage des Landkreises Aichach-Friedberg vor Erlass der jährlichen Kreisumlagebescheide entsprechend zu beantworten.

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:

Vorlagennummer: 2019/356

Sachverhalt:

1. Ausgangslage

Die Stadt Forchheim wendete sich gegen die Festsetzung der Kreisumlage für das Jahr 2014 mit Klage vor dem Verwaltungsgericht Bayreuth, das mit Urteil vom 10. Oktober 2017 den ergangenen Kreisumlagenbescheid für rechtswidrig erklärte. Das Berufungsverfahren vor dem Bayer. Verwaltungsgerichtshof in München wurde zwischenzeitlich mittels eines Vergleichs der Prozessparteien am 14. Dezember 2018 abgeschlossen.

Dadurch wurden spannende inhaltliche Fragen leider nicht abschließend durch das Gericht geklärt. Jedenfalls besteht eine jährliche Verpflichtung der Landkreise, vor der Festlegung der Höhe des Kreisumlagesatzes auch den Finanzbedarf der umlagepflichtigen Gemeinden zu ermitteln. Konkrete Vorgaben des Freistaates Bayern bestehen derzeit nicht. Die Kommunalen Spitzenverbände konnten sich bisher auf kein gemeinsames Konzept einigen.

Deshalb hat der Landkreis Aichach-Friedberg das gleiche Procedere wie im Vorjahr 2018 angewandt und hört die kreisangehörigen Gemeinden an, ob eine strukturelle Unterfinanzierung im kommunalen Haushalt besteht und dies bei der Festsetzung der Kreisumlage zu berücksichtigen ist.

2. Weiteres Procedere

Aus der Sicht des Finanzreferates sind die vom Gericht geforderten Mindestanforderungen an die „freien“ Finanzspannen im Falle der Stadt Friedberg in den letzten Jahren stets erreicht bzw. übertroffen:

Übersicht über die Entwicklung der Zuführung des Verwaltungshaushaltes an den Vermögenshaushalt							
Berechnung der Pflichtzuführung				Verbleibender Investitionsbeitrag			
Jahr	Gesamt-zuführung	Tilgungen	Pflichtzu-führung (Sp. 3 + 4 ./. 5)	Investitions-beitrag (Sp.2 ./. 6)	%-Anteil am Netto-steuer-aufkom.	VWHH	VMHH
	€	€	€	€	%	%	%
1	2	3	6	7	8	9	10
2005	7.970.374	543.409	543.409	7.426.965	39,93	18,15	55,3
2006	8.430.923	668.922	668.922	7.762.001	39,64	18,87	54,1
2007	4.791.705	629.750	629.750	4.161.955	24,97	9,88	25,9
2008	10.700.867	638.592	638.592	10.062.275	43,45	20,97	45,8
2009	5.193.448	617.983	617.983	4.575.465	23,55	10,47	37,4
2010	3.440.083	705.521	705.521	2.734.562	16,00	6,06	22,7
2011	7.433.621	3.777.330	3.777.330	3.656.291	16,23	7,38	19,7
2012	6.996.981	3.775.503	3.775.503	3.221.478	14,02	6,27	16,5
2013	5.871.391	613.282	613.282	5.258.109	24,04	10,06	32,9
2014	6.490.661	593.389	593.389	5.897.272	24,91	10,60	35,8
2015	6.627.093	608.192	608.192	6.018.901	22,39	9,95	21,7
2016	5.876.258	615.430	615.430	5.260.828	19,33	8,21	27,4
2017	5.277.077	509.280	509.280	4.767.797	20,72	7,94	24,1
2018Pl.	*4.423.500*	*485.150*	*485.150*	*3.938.350*	*13,80*	*6,12*	*10,1*
2019Pl.	*7.978.000*	*499.000*	*499.000*	*7.479.000*	*22,67*	*10,31*	*21,3*
2020Pl.	*4.887.000*	*817.000*	*817.000*	*4.070.000*	*13,68*	*5,67*	*16,4*

Damit stünden wohl keine rechtlich relevanten Hinderungsgründe im Friedberger Fall dem Erlass des Kreisumlagenbescheids in den kommenden Jahren entgegen. Die Kennzahlen im engeren Sinne, die auch der Rechtsaufsichtbehörde zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit dienen, bestätigen im Lichte der KommHV eine ausreichende finanzielle Ausstattung der Stadt Friedberg.

Aus Vereinfachungsgründen schlägt die Verwaltung vor, die künftigen Rückantworten bei gleichbleibenden finanziellen Verhältnissen zu delegieren. Sobald die Anforderungen des § 22 Abs. 1 Sätze 2 und 3 KommHV-Kameralistik nicht mehr erfüllt werden können, wird der Vorgang dem zuständigen Gremium vorgelegt.